

## Satzung

Ursprungsfassung beschlossen vom Bundesverbandstag in Bremen am 14.03.2015

- 1. Änderungsfassung beschlossen vom Bundesverbandstag in Wiesbaden am 25.03.2017
  - 2. Änderungsfassung beschlossen vom Bundesverbandstag in Einbeck am 10.03.2018
- 3. Änderungsfassung beschlossen vom Bundesverbandstag in Karlsruhe am 18.09.2021

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Fahrgastverband PRO BAHN e. V." und hat seinen Sitz in München. Er ist eingetragen beim Amtsgericht München unter der Vereinsregisternummer VR 209840.
- (2) Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Verbandes sind die Verbraucherberatung, die Volksbildung sowie der Umweltschutz einschließlich des Klimaschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beratung der Fahrgäste als Verbraucher von Dienstleistungen öffentlicher Verkehrsmittel und Information über ihre Rechte verwirklicht. Der Verband beteiligt sich durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen und eigene Veranstaltungen, auch im Zusammenwirken mit Verkehrsbetrieben, Verkehrsverbünden, Aufgabenträgern und anderen geeigneten Stellen, an der fachlichen und öffentlichen Diskussion zu diesem Themenbereich. Der Verband wirkt bei der Einrichtung von verbraucherbezogenen Gremien bei den Verkehrsbetrieben, Verkehrsverbünden und Aufgabenträgern (z. B. in Fahrgastbeiräten) mit und unterstützt deren Arbeit.
- (2) Außerdem wird der Satzungszweck verwirklicht durch Vortrags- und Lehrveranstaltungen, Diskussionen, Fachexkursionen, Veröffentlichungen und ähnliche Aktivitäten, um damit jedermann die Gelegenheit zu geben, sich im Themenbereich des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs, vor allem auf der Schiene, und damit verwandten Themenkreisen über allgemein interessierende Zusammenhänge zu informieren.
- (3) Im Rahmen dieser Zwecke nimmt er die Interessen der Allgemeinheit an einem funktionsfähigen attraktiven öffentlichen Verkehr als Daseinsvorsorge, soziale Einrichtung und gelebten Umweltschutz wahr und setzt sich für die Belange der Fahrgäste ein. Durch die Förderung der umweltbewussten Verkehrsmittelwahl soll gleichzeitig den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.



#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist wirtschaftlich unabhängig und parteipolitisch neutral. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die dem Verband zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Erstattungen

Organen und Mitgliedern werden Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag in angemessenem Rahmen erstattet.

#### § 5 Landesverbände

- (1) Der Verband verwirklicht seine Zwecke und Ziele auch auf regionaler Ebene durch in das Vereinsregister eingetragene Landesverbände und deren Gliederungen. Die Entscheidung über die Einrichtung rechtlich selbstständiger Gliederungen treffen die Landesverbände in eigener Verantwortung.
- (2) Die Mitgliedschaft im Bundesverband verpflichtet die Landesverbände zur Führung des Namensbestandteils PRO BAHN sowie zur Verwendung des Vereinssymbols.
- (3) Die Satzungen der Landesverbände müssen mit der Satzung des Bundesverbandes in Einklang stehen. Satzungsänderungen sind dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen. Über Verletzungen des Einklangs mit der Bundessatzung entscheidet das Schiedsgericht.
- (4) Bei den persönlichen Mitgliedern der Landesverbände richtet sich deren Zuordnung nach deren Erstwohnsitz. Bei juristischen Personen und Körperschaften richtet sie sich nach deren Sitz. Auf Wunsch kann sich ein Mitglied einem anderen Landesverband zuordnen lassen. Ein Wechsel der Zuordnung wird hinsichtlich des Stimmrechts und des Beitrages nur zum Jahresanfang wirksam.
- (5) Natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland ordnen sich einem der Landesverbände zu oder werden zugeordnet. Im letzteren Fall wird der betreffende Landesverband durch Los ermittelt.
- (6) Im Fall von Mehrfachmitgliedschaften natürlicher Personen darf nur eine der Mitgliedschaften auf die Bundesebene im Fahrgastverband PRO BAHN einwirken. Die betroffene Person muss sich gegenüber dem Bundesverband hierzu schriftlich erklären. Das passive



Wahlrecht zum Landesvorstand und das aktive und passive Wahlrecht zu den Delegierten des Bundesverbandstags darf nur in einem Landesverband ausgeübt werden.

#### § 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Bundesverband hat Landesverbände als Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- (2) Natürliche Personen sind Mitglieder der Landesverbände.
- (3) Fördernde Mitglieder können juristische Personen oder Körperschaften werden, die bereit sind, den Zweck des Verbandes ideell und materiell uneigennützig zu fördern.
- (4) Der Bundesverbandstag kann Mitglieder der Landesverbände, die sich in herausragender Weise für den Verband verdient gemacht haben, einvernehmlich mit dem jeweiligen Landesverband zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Der Bundesverbandstag kann aus gleichem Grund wie zu Absatz 4 Ehrenvorsitzende ernennen.
- (6) Ehrenvorsitzende können in Absprache mit dem Bundesvorstand den Verband nach außen vertreten und dürfen an den Gremien des Bundesverbandes mit Ausnahme des Schiedsgerichtes beratend teilnehmen.

#### § 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Landesverbände werden auf schriftlichen Antrag nach Beschluss des Bundesverbandstags Mitglied des Bundesverbandes.
- (2) Juristische Personen und Körperschaften können auf schriftlichen Antrag Fördermitglied im Bundesverband werden. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft von Landesverbänden endet durch schriftlich erklärten Austritt mit einer Frist von einem Jahr. Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet
  - a) mit Auflösung oder Aufhebung einer juristischen Person,
  - b) durch schriftlichen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten.
- (4) Bei Beitragsrückstand von Fördermitgliedern des Bundesverbandes von mehr als einem Jahresbeitrag oder wenn zweimal erfolglos gemahnt worden ist, kann durch den Bundesverband der Ausschluss vorgenommen werden.
- (5) Landesverbände können bei Verstößen gegen die satzungsgemäßen Pflichten mit Dreiviertelmehrheit des Bundesverbandstags ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung ist Einspruch binnen vier Wochen beim Schiedsgericht möglich.



#### § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf Sitz und Stimme im Verband.
- (2) Die Mitgliedschaft im Bundesverband berechtigt die Landesverbände, durch ihre Organe am gesamten inhaltlichen Verbandsgeschehen des Bundesverbandes teilzunehmen und an die Organe des Bundesverbandes Anträge zu stellen.
- (3) Im Falle eines Austritts oder Ausschluss eines Landesverbandes gründet der Bundesverband einen neuen Landesverband und bestimmt einen Übergangsvorstand, der bis zu einer Mitgliederversammlung, die binnen 6 Monaten durchzuführen ist, die Geschäfte des Landesverbandes kommissarisch führt. Der Bundesverband und der kommissarische Landesvorstand haben das Recht, die ursprünglichen Mitglieder des Landesverbandes anzuschreiben und einen Wechsel in den neuen Landesverband anzubieten.
- (4) Die Mitgliedschaft im Bundesverband verpflichtet die Landesverbände, den Mitgliedern des Bundesvorstands Anwesenheits- und Rederecht auf allen satzungsgemäßen Veranstaltungen zu gewähren. Der Bundesvorstand ist im Vorfeld mit der jeweiligen Ladefrist über diese Veranstaltungen ohne Aufforderung zu informieren.
- (5) Die Mitgliedschaft im Bundesverband verpflichtet die Landesverbände, die Verwaltung und den Einzug der Beiträge ihrer Mitglieder, die natürliche Personen sind, durch den Bundesverband durchführen zu lassen und Regelungen bzgl. der Mitgliedsverwaltung, die im Bundesverband beschlossen wurden, umzusetzen. Der Bundesverband ist zugleich verpflichtet, diese Mitgliederverwaltung durchzuführen.

#### § 9 Beiträge

Die Beitragshöhe für Mitglieder, auch die der Landesverbände, und die Verteilung der Beiträge werden bundeseinheitlich durch den Bundesverbandstag in Form einer Beitragsordnung festgelegt.

#### § 10 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Bundesverbandstag,
- b) der Bundesausschuss,
- c) der Bundesvorstand,
- d) das Schiedsgericht.



#### § 11 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Für alle Wahlen gilt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (2) Für die Wahl mehrerer gleicher Ämter kann die gebündelte Einzelwahl angewandt werden.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Ergibt sich bei Abstimmungen eine Stimmengleichheit, gilt der Gegenstand der Beschlussfassung als abgelehnt.
- (4) Für Satzungsänderungen und Änderungen des Verbandszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Alles Weitere ist in einer Wahl- und Abstimmungsordnung zu regeln.
- (6) Stimm- und Wahlrechtsübertragungen sind nicht möglich, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

#### § 11 a Sitzungsform

- (1) Sitzungen von Organen und Institutionen des Verbandes können in Präsenzform oder in einer anderen Form (insb. als Video- oder Telefonkonferenz und als Mischform zwischen diesen Formaten und Präsenzveranstaltungen) stattfinden.
- (2) Ermöglicht das Sitzungsmedium keine sofortige Durchführung geheimer Wahlen und Abstimmungen, so ist der Tagesordnungspunkt zu schließen und die Wahl oder Abstimmung anschließend über ein in der Wahl- und Abstimmungsordnung zugelassenes System oder Verfahren durchzuführen.

#### § 12 Bundesverbandstag

- (1) Der Bundesverbandstag nimmt die Aufgaben einer Mitgliederversammlung des Bundesverbandes wahr und ist dessen höchstes Organ.
- (2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes und der Landesvorstände, die Vertreter der Facharbeit sowie die Mitglieder des Schiedsgerichts nehmen am Bundesverbandstag beratend teil, soweit sie nicht selbst Delegierte sind.
- (3) Der Bundesverbandstag hat folgende Hauptaufgaben:
  - a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,
  - b) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,



- c) die Kontrolle der Arbeit des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes,
- d) die Entlastung des Bundesvorstands,
- e) die Beschlussfassung über die Satzung,
- f) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- g) die Beschlussfassung über die Wahlordnung,
- h) die Beschlussfassung über die Schiedsordnung,
- i) die Wahl des Bundesvorstands und des Schiedsgerichts sowie der Kassenprüfer,
- j) die Annahme, Beratung und den Beschluss von Anträgen.
- (4) Jeder Landesverband erhält für die ersten angefangenen 100 Mitglieder zwei Delegierte und jeweils pro angefangene weiterer 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Maßgeblich sind natürliche Personen, welche dem Landesverband jeweils zum 1. Januar des Jahres angehören.
- (5) Die Landesverbände müssen die Liste der Delegierten vor Beginn des Bundesverbandstages melden. Diese Meldung soll spätestens sechs Wochen vor Durchführung erfolgen.
- (6) Das Wahlverfahren und die Amtszeit der Delegierten richten sich nach der Satzung des jeweils betroffenen Landesverbands.
- (7) Der Bundesverbandstag ist mindestens einmal jährlich durch den Bundesvorstand in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung, vier Wochen vor seiner Durchführung (maßgeblich ist das Datum der Absendung) einzuberufen.
- (8) Der Bundesverbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Antragsberechtigt sind die Delegierten, die Landesverbände, der Bundesausschuss sowie die in Abs. 2 genannten Personen. Dringlichkeitsanträge sind möglich.
- (10) Auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten oder drei Landesverbänden (wenn sie in Summe mindestens ein Drittel der Delegierten repräsentieren) oder eines Organs des Bundesverbandes beim Bundesvorstand ist ein außerordentlicher Bundesverbandstag binnen vier Monaten durchzuführen.
- (11) Der Bundesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- (12) Beschlüsse des Bundesverbandstages werden protokolliert. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und den Protokollführern zu unterzeichnen.

#### § 13 Bundesausschuss

- (1) Der Bundesausschuss ist das Entscheidungsorgan zwischen den Bundesverbandstagen.
- (2) Der Bundesausschuss bereitet die Meinungsbildung des Bundesverbandes zu grundsätzlichen verkehrspolitischen Fragen und Entscheidungen sowie zu Aktionen vor und sorgt



für ihre Durchführung. Er beschließt über Grundsatzangelegenheiten, wichtige Projekte und Veranstaltungen und verabschiedet den Haushaltsplan.

- (3) Der Bundesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt den Rahmen für die Arbeit des Bundesvorstandes.
- (4) Der Bundesausschuss besteht aus je einem Mitglied der Landesvorstände und den Mitgliedern des Bundesvorstandes.
- (5) Jeder Landesverband hat nach der Zahl seiner Mitglieder zwischen einer und vier Stimmen im Bundesausschuss, welche einheitlich abgegeben werden müssen. Landesverbände bis zu 200 Mitgliedern haben eine Stimme, bis zu 500 Mitgliedern zwei Stimmen, bis 1500 Mitgliedern drei Stimmen, ab über 1500 Mitgliedern vier Stimmen. Maßgeblich sind natürliche Personen, welche dem Landesverband jeweils zum 1. Januar des Jahres angehören. Jedes Mitglied des Bundesvorstandes hat eine Stimme, deren Übertragung nur auf andere Mitglieder des Bundesvorstandes zulässig ist.
- (6) Der Bundesausschuss wählt einen Vorsitzenden, welcher nicht Mitglied des Bundesvorstandes ist, und einen Stellvertreter, welcher dem Bundesvorstand angehört. Bis zur Wahl übernimmt der Bundesvorstand kommissarisch den Vorsitz.
- (7) Der Bundesausschuss ist durch den Bundesausschussvorsitz in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor seiner Durchführung (maßgeblich ist das Datum der Absendung) einzuberufen.
- (8) Der Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens die Hälfte der Stimmrechte repräsentieren.
- (9) Auf begründeten Antrag von mindestens drei Landesverbänden, welche in Summe mindestens ein Drittel der Stimmrechte im Bundesausschuss repräsentieren, oder eines Organs des Bundesverbandes beim Bundesausschussvorsitz ist ein außerordentlicher Bundesausschuss binnen sechs Wochen durchzuführen.
- (10) Die Vertreter der Facharbeit, Ehrenvorsitzende und Vorstandsmitglieder der Landesverbände können beratend teilnehmen.
- (11) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Bundesvorstands, die Landesverbände, der Vorsitzende des Bundesausschusses und sein Stellvertreter und die Institutionen der Facharbeit.
- (12) Der Bundesausschuss berichtet dem Bundesverbandstag.

#### § 14 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und vertritt ihn rechtlich und politisch nach außen. Er agiert im Rahmen der Beschlüsse des Bundesverbandstages sowie des Bundesausschusses und berichtet diesen.



- (2) Dem Bundesvorstand gehören an:
  - a) der Bundesvorsitzende,
  - b) bis zu drei gleichberechtigte stellvertretende Bundesvorsitzende,
  - c) der Bundesschatzmeister.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind für den Bundesverband einzeln im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt.
- (4) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Bundesvorstand kann mit Zustimmung des Bundesausschusses einen Geschäftsführer bestellen und diesem Aufgaben und Vollmachten übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom Bundesverbandstag gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- (7) Nachwahlen finden nur für den Rest der laufenden Amtszeit statt. Ergänzungswahlen bis zum nächsten Bundesverbandstag sind durch den Bundesausschuss zulässig.
- (8) Die Mitglieder des Bundesvorstandes bleiben geschäftsführend bis zur Neuwahl im Amt.

#### § 15 Facharbeit

- (1) Zur fachlichen Arbeit des Bundesverbandes und zur Unterstützung der Landesverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bestehen die in den Absätzen (5), (6) und (7) beschriebenen Institutionen.
- (2) Diese Institutionen werden für die Zeit bis zum ersten Bundesausschuss nach der nachfolgenden regulären Vorstandswahl durch den Bundesausschuss eingesetzt, der zugleich die Fachausschussleitungen, die Besetzung der Fachreferate und die Koordination Facharbeit wählt. Der Bundesvorstand kann vorläufige Fachreferate und Fachausschüsse sowie deren Leitung einsetzen.
- (3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung "Facharbeit", welche vom Bundesausschuss zu beschließen ist.
- (4) Die Fachreferate und Fachausschüsse legen ihre Arbeitsergebnisse dem Bundesausschuss vor einer möglichen Veröffentlichung zur Genehmigung vor.
- (5) Fachreferate
  - a) Fachreferate leisten fachliche Arbeit in abgegrenzten Bereichen Sie bestehen aus einem Fachreferenten und optional dessen Vertretern.
  - b) Sie können den Verband für ihren Bereich in Absprache mit dem Bundesvorstand nach außen vertreten.
- (6) Fachausschüsse



- a) Fachausschüsse leisten zu festgesetzten Themenbereichen fachliche Arbeit. In ihnen können alle natürlichen Mitglieder der Landesverbände mitarbeiten.
- b) Jeder Fachausschuss hat eine Leitung. Diese koordiniert die Arbeit und vertritt den Fachausschuss in den Gremien und Organen des Verbands.
- c) Die Leitung kann in Absprache mit dem Bundesvorstand den Verband für ihren Arbeitsbereich nach außen vertreten.
- (7) Die Koordination Facharbeit besteht aus einem Koordinator Facharbeit und einem Stellvertreter.
- (8) Wird in dieser Satzung oder nachgeordneten Rechtsordnungen der Begriff "Vertreter der Facharbeit" verwendet, so beinhaltet dies den Koordinator Facharbeit oder seinen Stellvertreter, je Fachreferat entweder den jeweiligen Fachreferenten oder einen Stellvertreter und je Fachausschuss ein Leitungsmitglied.

#### § 16 Mitwirkung auf internationaler Fachebene

- (1) Der Verband nimmt seine Aufgaben auch auf europäischer Ebene wahr. Das kann auch durch die Mitwirkung in entsprechenden Dachverbänden und Gremien erfolgen.
- (2) Der Bundesausschuss wählt hierfür Vertreter.

#### § 17 Kassenprüfer

Der Bundesverbandstag wählt für die Amtszeit des Bundesvorstandes mindestens drei Kassenprüfer aus mindestens drei verschiedenen Landesverbänden, welche nicht Mitglied des Bundesvorstandes sind. Diese prüfen mindestens einmal jährlich das Finanzgebaren des Verbandes. Für die Durchführung der Kassenprüfung müssen drei Kassenprüfer anwesend sein.

#### § 18 Schiedsgericht

- (1) Der Bundesverbandstag wählt für die Dauer der Amtszeit des Bundesvorstandes ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die aber allesamt nicht Angehörige des Bundesvorstandes oder eines Landesverbandsvorstandes sein dürfen.
- (3) Das Mitglied, welche von den vier weiteren Mitgliedern mit der höchsten Stimmenzahl gewählt werden, sind erster bzw. zweiter stellvertretender Vorsitzender.
- (4) Wählbar zum Schiedsgericht sind alle natürlichen Mitglieder der Landesverbände.
- (5) Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.



- (6) Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Schiedsgerichts wird auf der nächstfolgenden Bundesausschusssitzung eine Ergänzungswahl vorgenommen. Diese gilt nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- (7) Das Schiedsgericht wird auch auf der Ebene der Landesverbände tätig, wenn deren Satzungen dies vorsehen oder wenn auf diesen Ebenen kein Schiedsgericht besteht.
- (8) Das Schiedsgericht kann folgende Sanktionen erlassen:
  - a) Verwarnung
  - b) Befristeter Entzug aller oder einzelner Mitgliedsrechte
- (9) Das Nähere regelt eine Schiedsordnung, welche Bestandteil der Satzung ist.

#### § 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch den Bundesverbandstag.
- (2) Der Bundesverbandstag wird zur Beratung über eine Auflösung nur dann einberufen, wenn sich zuvor in einer Sitzung des Bundesausschusses drei Viertel der Stimmrechte für einen entsprechenden Antrag ausgesprochen haben.
- (3) Bei dem Bundesverbandstag, welcher über die Auflösung des Verbandes beschließen soll, müssen mindestens 50 Prozent der Stimmberechtigten anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der Anwesenden. Sind weniger als 50 Prozent der Stimmberechtigten anwesend, so kann frühestens acht Wochen später ein neuer Bundesverbandstag die Auflösung mit drei Viertel der Anwesenden beschließen, unabhängig von der Zahl der Anwesenden.
- (4) Bei Auflösung des Verbandes oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Verbraucherberatung und die Förderung der Volksbildung.

#### § 20 Geschäftsjahr und Inkrafttreten

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Änderungen des Wortlauts dieser Satzung und des Vereinszwecks auf Verlangen des Registergerichtes oder der Finanzbehörden oder die zur Wahrung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, können auch durch den Bundesvorstand beschlossen werden. Diese sind spätestens mit der Einladung zum nächsten Bundesverbandstag bekannt zu machen.
- (3) Wurden Bundesvorstand, Kassenprüfer und Schiedsgericht nach einer vorherigen Satzung oder Fassung dieser Satzung gewählt, richten sich die Amtszeiten nach der zum Zeitpunkt der Wahl gültigen Satzung.



(4) Die vorliegende Fassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München nach Beschlussfassung durch den Bundesverbandstag in Karlsruhe am 18.09.2021 in Kraft und ersetzt die bisherige Änderungsfassung vom 10.03.2018 der Ursprungsfassung der Satzung vom 14.03.2015.